OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-852140/2/MS**

Datum: **Linz, 8. August 2025**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Süß über die Beschwerde der A__, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. B__, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung vom 27. Juni 2025, GZ: BHUUBA-2022-585808/25-KOE, betreffend die Schließung der Freilagefläche

zu Recht:

I. Aus Anlass der Beschwerde wird der bekämpfte Bescheid behoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung (im Folgenden: belangte Behörde) vom 27. Juni 2025 wurde der A__ (im Folgenden: Beschwerdeführerin) und dem C__ (im Folgenden: mitbeteiligte Partei) der Betrieb der konsenslos errichteten Freilagerfläche und somit nicht genehmigten Betriebsanlage im Standort Gst. Nr. aaa, KG D__, untersagt und ausgesprochen, dass das genannte Grundstück bis zum 31. Juli 2025 von sämtlichen deren Betrieb (der Betriebsanlage) zugehörigen Gegenständen zu räumen ist.

Gegen diesen Bescheid, der der Beschwerdeführerin am 2. Juli 2025 zugestellt wurde, richtet sich die am 24. Juli 2025 verfasste und am selben Tag per E-Mail eingebrachte rechtzeitige Beschwerde, in der die Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung bis zur rechtskräftigen Entscheidung über die Beschwerde, die Abänderung dahingehend, dass der Bescheid ersatzlos aufgehoben wird und die Abhaltung einer mündlichen Verhandlung beantragt wurde.

Mit Schreiben vom 1. August 2025 und unter gleichzeitiger Übermittlung des behördlichen Verfahrensaktes legte die belangte Behörde die ggst Beschwerde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor und beantragte unter Abgabe eines Verhandlungsverzichts die Beschwerde als unzulässig zurückzuweisen; in eventu als unbegründet abzuweisen. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.
Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Beweis wurde erhoben durch die Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt.

Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 28 Abs. 2 VwGVG entfallen, da bereits aufgrund der Aktenlage feststeht, dass der mit Beschwerde bekämpfte Bescheid aufzuheben ist.
Es liegt folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt vor:
Mit Verfahrensanordnung vom 24. Juni 2022 wurde die Beschwerdeführerin gemäß § 360 Abs. 1 der Gewerbeordnung 1994 aufgefordert, den der Rechtsordnung

entsprechenden Zustand durch die gänzliche Räumung der nicht genehmigten Freilagerfläche auf Gst. aaa, KG. D__, bis zum 30. September 2022 herzustellen. Diese Verfahrensanordnung wurde der Beschwerdeführerin am 28. Juni 2022 zugestellt.

Mit Bescheid der belangten Behörde vom 2. Mai 2023, GZ: BHUUBA-2022-585808/5-Br, wurde der Erstbeschwerdeführerin „der Betrieb der konsenslos errichteten Freilagerfläche und somit nicht genehmigten Betriebsanlage am Standort Gst. Nr. aaa, KG D__" untersagt und ihr aufgetragen, das genannte Grundstück „bis zum 31. Juli 2023 von sämtlichen [i]hrem Betrieb (der Betriebsanlage) zugehörigen Gegenständen zu räumen". Dieser Bescheid ist aufgrund Zeitablaufs zwischenzeitlich außer Kraft getreten.

Nunmehr hat die belangte Behörde den unter I. dargestellten und mit Beschwerde bekämpften Schließungsbescheid auf der Grundlage des § 360 Abs. 1 GewO erlassen. Eine erneute Verfahrensanordnung gemäß § 360 Abs. 1 erster Satz GewO, mit der Aufforderung, den der Rechtsordnung entsprechenden Zustand herzustellen, erging nicht.

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich zweifelsfrei aus dem vorliegenden behördlichen Verfahrensakt.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Gemäß § 360 Abs. 1 GewO hat die Behörde, wenn der Verdacht einer Übertretung gemäß § 366 Abs. 1 Z 1, 2 oder 3 besteht, unabhängig von der Einleitung eines Strafverfahrens den Gewerbeausübenden bzw. den Anlageninhaber mit Verfahrensanordnung zur Herstellung des der Rechtsordnung entsprechenden Zustandes innerhalb einer angemessenen, von der Behörde zu bestimmenden Frist aufzufordern; eine solche Aufforderung hat auch dann zu ergehen, wenn der Verdacht einer Übertretung gemäß § 367 Z 25 besteht und nicht bereits ein einschlägiges Verfahren gemäß § 79c oder § 82 Abs. 3 anhängig ist. Kommt der Gewerbeausübende bzw. der Anlageninhaber dieser Aufforderung innerhalb der gesetzten Frist nicht nach, so hat die Behörde mit Bescheid die zur Herstellung des der Rechtsordnung entsprechenden Zustandes jeweils notwendigen Maßnahmen, wie die Stilllegung von Maschinen oder die Schließung von Teilen des Betriebes oder die Schließung des gesamten Betriebes zu verfügen.

Gemäß § 360 Abs. 5 GewO sind Bescheide gemäß Abs. 1 zweiter Satz, 2, 3 oder 4 sofort vollstreckbar; wenn sie nicht kürzer befristet sind, treten sie mit Ablauf eines Jahres, vom Beginn der Vollstreckbarkeit an gerechnet, außer Wirksamkeit. Durch einen Wechsel in der Person des Inhabers der von den einstweiligen

Zwangs- und Sicherheitsmaßnahmen betroffenen Anlagen, Anlagenteile oder Gegenstände wird die Wirksamkeit dieser Bescheide nicht berührt.

Wie unter II. festgestellt, hat die belangte Behörde auf der Grundlage des § 360 Abs. 1 GewO erneut einen Schließungsbescheid erlassen, ohne zuvor die Beschwerdeführerin mit Verfahrensanordnung gemäß § 360 Abs. 1 erster Satz aufgefordert zu haben, den der Rechtsordnung entsprechenden Zustand innerhalb einer angemessenen Frist herzustellen.

In diesem Zusammenhang ist auf die Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes vom 24. Mai 2006, 2006/04/0033, zu verweisen, worin Folgendes ausgesprochen wurde:
„Schon aus dem kurzfristigen und vorübergehenden Zweck der gemäß § 360 Abs. 1 GewO 1994 zu treffenden Maßnahmen ergibt sich, dass es nicht im Sinn des Gesetzes liegen würde, wenn es der Behörde unbenommen bliebe, nach Erlassung einer Verfahrensanordnung nicht nur eine - auf maximal ein Jahr befristete - Maßnahme, sondern unmittelbar hintereinander mehrere solche Maßnahmen zu erlassen. Besteht nach Ablauf der befristeten Maßnahme wieder ein (gleichartiger) der Rechtsordnung widersprechender Zustand, so hat die Behörde vielmehr den Gewerbeausübenden oder Anlageninhaber neuerlich mit Verfahrensanordnung aufzufordern, diesen Zustand zu beseitigen, und kann erst, wenn dieser Anordnung nicht nachgekommen wird, eine neuerliche Maßnahme verfügen. Kommt der Gewerbeausübende bzw. der Anlageninhaber während der Gültigkeitsdauer der Maßnahme der mit Verfahrensanordnung ausgesprochenen Aufforderung nicht nach und besteht der Verdacht, er werde nach Außerkrafttreten der Maßnahme mit dem rechtswidrigen Verhalten fortfahren, so kann eine solche Verfahrensanordnung bereits vor Außerkrafttreten der Maßnahme erlassen werden, um eine lückenlose Hintanhaltung des rechtswidrigen Verhaltens zu erreichen. Das Fehlen einer (neuerlichen) Verfahrensanordnung bewirkt hingegen die Unzulässigkeit der Maßnahme (Hinweis E vom 16.07.1996, Zl. 96/04/0062)."

Unter Bezugnahme auf diese Entscheidung hätte die belangte Behörde vor Erlassung des mit Beschwerde bekämpften Schließungsbescheides die Beschwerdeführerin mit Verfahrensanordnung zur Herstellung des der Rechtsordnung entsprechenden Zustandes aufzufordern gehabt. Da sie dies jedoch unterlassen hat, hat die die Unzulässigkeit des Schließungsbescheides zur Folge, womit der mit Beschwerde bekämpfte Bescheid aufzuheben ist.

Damit erübrigt sich eine Entscheidung über den Antrag der Beschwerde die aufschiebende Wirkung zuzuerkennen, wobei der Vollständigkeit halber darauf hingewiesen wird, dass diese aufgrund der Bestimmung des § 360 Abs. 5 GewO bereits ex lege ausgeschlossen ist.
Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder

aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Süß